

Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bodensteinerlai" vom

Aufgrund des § 16 (2) Satz 2 des Hess. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBL I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBL I S. 614) wird, nachdem den nach § 69 (7) des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die "Bodensteinerlai" mit den angrenzenden Hangwäldern und Wiesen westlich der Ortslage Villmar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Bodensteinerlai" umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Villmar, Flur 18, Flurstücke 10, 11, 12 und Flur 17, Flurstücke 30, 31 anteilig, 243, 244, 245 und 246 der Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 4,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:5.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann bei der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde sowie der Gemeinde Villmar eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Sicherstellung ist es, den Kalkfelsen der Bodensteinerlai mit seiner einzigartigen Flora und Vegetation zu erhalten sowie die Steilhangwälder, Gebüsche, Auenwiesen und Ufersäume in seiner Umgebung als typische Lebensgemeinschaften des Naturraumes Lahntal zu sichern und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Hess. Bauordnung in der Fassung von 25. Juni 2002 (GVBL I Nr. 14) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen ungeachtet des in § 1 (2) der Hess. Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. den Felsen zu beklettern, Kletterhilfen und Haken anzubringen, Klettersteige anzulegen oder sonst die Felsgestalt zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder außerhalb der Aussichtsplattform des König-Konrad-Denkmal einschließlich ihres Zuganges zu betreten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Heißluftballons, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder anzulanden;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.
13. außerhalb der Wege zu reiten;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh, Heu oder Silageballen zu lagern;
20. Wild zu füttern;
21. Hunde oder Katzen frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 14. bis 19. genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Nutzung nach Maßgabe der Grundsätze für den naturgemäßen Waldbau; sowie die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren;

3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild. Fuchs, Waschbär, Stockente, Wildkaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkung;
4. das vorübergehende Betreten der Flurstücke 10, 11, 12 und 246 der Flur 17 der Gemarkung Villmar zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei an der Lahn;
5. der Rückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
8. das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes auf Grundlage eines Pflegplanes oder auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hess Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Limburg, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Dr. Manfred Fluck
(Landrat)